

# Internet in der Psychotherapie

## Rechtliche Rahmenbedingungen mediengestützter Interventionen

Dortmund, 24.01.2018

Prof. Dr. iur. Martin H. Stellpflug, MA  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

# Gliederung

- › Rechtlicher Rahmen: Mediengestützte Interventionen – geht das überhaupt?
- › Abgrenzung: Heilkunde oder Beratung?
- › Besondere Sorgfaltspflichten
- › Zusammenfassung

## 1. Rechtlicher Rahmen: Mediengestützte Interventionen – geht das überhaupt?

*„Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Beklagte [...] gemäß Art. 12 Abs. 1 GG das Recht auf freie Berufswahl hat und dass es deshalb für die Beurteilung ihrer hier angegriffenen Geschäftstätigkeit **nicht maßgeblich darauf ankommen kann, ob es gesetzliche Bestimmungen gibt, die diese Tätigkeit zulassen, sondern dass vielmehr umgekehrt nur zu prüfen ist, ob es rechtliche Regelungen gibt, die eine entsprechende Berufsausübung verbieten, und ob solche Regelungen, falls und soweit sie bestehen, mit Art. 12 GG vereinbar sind.**“ (BGH, Urteil vom 25. November 1993 – I ZR 281/91 –, NJW 1994, 786-788, juris Rn. 20)*

## 1. Rechtlicher Rahmen: Mediengestützte Interventionen – geht das überhaupt?

### **§ 1 Abs. 1 und 2 Heilpraktikergesetz:**

*„(1) Wer die Heilkunde [...] ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.*

*(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen [...].“*

## 1. Rechtlicher Rahmen: Mediengestützte Interventionen – geht das überhaupt?

### § 5 Abs. 5 Berufsordnung PP/KJP - NRW

*„Psychotherapien, die systematisch über elektronische Kommunikationsmedien erfolgen, bedürfen einer **besonderen Beachtung der Sorgfaltspflicht und der übrigen Bestimmungen der Berufsordnung.**“*

## 1. Rechtlicher Rahmen: Mediengestützte Interventionen – geht das überhaupt?

### **§ 7 Abs. 4 (Muster-)Berufsordnung Ärzte**

Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, nicht ausschließlich über Print- und Kommunikationsmedien durchführen. Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Patientin oder den Patienten unmittelbar behandelt.

## 1. Rechtlicher Rahmen: Mediengestützte Interventionen – geht das überhaupt?



### Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Absatz 4 MBO-Ä (Fernbehandlung)

*Berlin, 11.12.2015*

Die Fernbehandlung ist in der (Muster-)Berufsordnung und in den Berufsordnungen der (Landes-)Ärztékammern nicht legal definiert. In der juristischen Literatur finden sich verschiedene Beschreibungen dieses Begriffs.<sup>1</sup>

Umgangssprachlich wird die Regelung in § 7 Abs. 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in

*Gernot, Quo vadis, Fernbehandlungsverbot?, GesR 2017, 288-294*

## 1. Rechtlicher Rahmen: Mediengestützte Interventionen – geht das überhaupt?

- › kein generelles Verbot der mediengestützten Interventionen
- › bei PP/KJP sogar ausschließlich internetgestützte Behandlung grundsätzlich möglich (anders: § 7 Abs. 4 MBO-Ärzte)
- › begründete Ausnahmefälle und besondere Sorgfaltspflichten



## 2. Abgrenzung: Heilkunde oder Beratung?

### **§ 1 Abs. 1 und 2 Heilpraktikergesetz:**

*„(1) Wer die Heilkunde [...] ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.*

*(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen [...].“*

## 2. Abgrenzung: Heilkunde oder Beratung?

„[...] *Heilkunde* [liegt dabei stets dann] [...] vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung **ärztliche oder heilkundliche Fachkenntnisse** voraussetzt, sei es im Hinblick auf das Ziel, die Art oder die Methode der Tätigkeit oder für die Feststellung, ob im Einzelfall mit der Behandlung begonnen werden darf und [wenn] die Behandlung **gesundheitliche Schädigungen verursachen kann**“  
(BVerwG, Urt. v. 10.02.1983, 3 C 21/82, juris Rn. 19)

## 2. Abgrenzung: Heilkunde oder Beratung?

„Beratung“:

allgemeine Informationen zu psychotherapeutischen Themen

„Behandlung“:

individuelle Informationen, bezogen auf den konkreten Krankheitsfall

insbesondere:

Diagnosestellung/individuelle Therapievorschläge

>Hallo, ich bin 24 Jahre alt und leide vermutlich seit Jahren an Depression. [...]. Wenn nicht meine Freundin und paar Freunde wären, würde ich gar nicht mehr aus der Wohnung kommen. Mich motiviert nichts mehr im Leben, ich habe keine Lebensfreude. Ich bin sehr träge und mein Schlafrythmus ist komplett kaputt...

Sehr geehrter Fragesteller, Von den Symptomen, die Sie beschreiben, koennte es sich bei Ihnen um eine Form der Depression handeln, die sich Dysthymie nennt, eine chronische milde depressive Verstimmung, die nie dazu fuehrt, dass man [...] Suizidgedanken hat, die einem aber das Leben sehr erschwert.

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

§ 5 Abs. 5 Berufsordnung PP/KJP - NRW

„...einer besonderen Beachtung der Sorgfaltspflichten.“

- Persönliche Leistungserbringung
- Allgemeine Sorgfaltspflichten
- Ordnungsgemäße Aufklärung
- Diagnosestellung

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

§ 5 Abs. 5 Berufsordnung

„...einer besonderen Be

- Persönliche Leistungserbringung
- Allgemeine Sorgfaltspflichten
- Ordnungsgemäße Aufklärung
- Diagnosestellung

*Stellflug, Rechtliche Rahmenbedingungen  
von Internetpsychotherapie, Psychotherapie  
Aktuell 2/2014, S.12-14*

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

#### Besonderheiten bei der Aufklärung: 1. Form

#### § 7 Abs. 1 BO-PP/KJP - NRW, BGB

„Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch den Psychotherapeuten oder die Psychotherapeutin oder durch eine Person voraus, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt.“

#### §8 MBO-Ärzte

„...Aufklärung im persönlichen Gespräch...“

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

#### Besonderheiten bei der Aufklärung: 1. Form

##### § 12 Abs. 2 BO-PP/KJP – NRW und BGB

„Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Minderjähriger nur dann, wenn er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt. Verfügt der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.“

##### § 12 Abs. 4 BO-PP/KJP - NRW

„Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus“.



### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

#### Besonderheiten bei der Aufklärung: 1. Form

„Grundsätzlich kann sich der Arzt **in einfach gelagerten Fällen** auch in einem telefonischen Aufklärungsgespräch davon überzeugen, dass der Patient die entsprechenden Hinweise und Informationen verstanden hat. [...] Dem Patienten bleibt es unbenommen, auf einem persönlichen Gespräch zu bestehen. **Handelt es sich dagegen um komplizierte Eingriffe mit erheblichen Risiken, wird eine telefonische Aufklärung regelmäßig unzureichend sein.**“ (BGHZ, Urt. v. 15.06.2010, VI 2 R 204/09, juris Rn. 20)

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung: 2. Inhalt/Umfang

**Grundsatz:** Aufklärung über Art und Risiken des Eingriffs/der Behandlung „im Großen und Ganzen“

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung: 2. Inhalt/Umfang

**Grundsatz:** Aufklärung über Art und Risiken des Eingriffs/der Behandlung „im Großen und Ganzen“

**(P) Risiken der „Behandlungsform“**

- eingeschränkte Wahrnehmungsmöglichkeiten; keine „non-verbale“ Kommunikation
  - > *Auf erhöhte Anforderung an Schilderung der Symptome hinweisen;  
Übersendung digitalisierter Krankenunterlagen anfordern*
- ggf. keine zeitnahe Kommunikation

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung: 2. Inhalt/Umfang

**Grundsatz:** Aufklärung über Art und Risiken des Eingriffs/der Behandlung „im Großen und Ganzen“

#### **(P) Risiken der Nutzung von Telekommunikationsmedien**

- Gefahr des Datenverlusts
- Risiken bei Gewährleistung der Datenauthenzizität

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

Besonderheiten bei der Aufklärung: 3. Lösungen

„face-to-face“-Aufklärung vor Beginn der Behandlung („**Einmaliges Treffen**“)

Delegation der Aufklärung an einen Dritten („**Psychotherapeut vor Ort**“)

*behandelnder Therapeut muss ordnungsgemäße Aufklärung durch Dritten durch geeignete org. Maßnahmen/Kontrollen gewährleisten; Aufklärung muss spezifische Risiken der Internetpsychotherapie umfassen.*

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

#### Besonderheiten bei der Diagnose

#### *§ 5 Abs. 2 BO-PP/KJP - NRW*

*„Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. [...]“*

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

#### Besonderheiten bei der Diagnose

#### **Grundsätze** (insbes.):

- Pflicht, sich ein **eigenes Bild** zu machen und Angaben Dritter nicht ungeprüft zu übernehmen
  
- Pflicht, **alle Mittel der Diagnostik** und Erkenntnisquellen **auszuschöpfen**, die nach Stand der Wissenschaft zur Verfügung stehen

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

#### Besonderheiten bei der Diagnose

**(P) insbes. hier:** eingeschränkte Wahrnehmungsmöglichkeiten; keine „non-verbale“ Kommunikation

- Wahrnehmung „non-verbaler“ Kommunikationsanteile (Mimik, Gestik) kann für ordnungsgemäße Diagnose erforderlich sein
- ➔ bei **audiovisueller Telekommunikation** evtl. wenig Unterschied zu „face-to-face“-Kontakt (Ausnahme: somatische Untersuchung erforderlich)
- ➔ bei **nur-audiogestützter** erst recht bei **nur-schriftlicher** Kommunikation ordnungsgemäße Diagnose grundsätzlich problematisch



### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

#### Besonderheiten bei der Diagnose: Lösungen

- In Einzelfällen: zutreffende Diagnose bspw. durch Absicherung über spezielle Fragebögen ggf. auch „non-visuell“ möglich
- „face-to-face“-Kontakt vor Beginn der Behandlung („**Einmaliges Treffen**“)
- Delegation der Diagnostik an einen Dritten („**Psychotherapeut vor Ort**“)
- **beachte:** *behandelndem Therapeut muss die regelmäßige Überprüfung möglich sein*

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

OLG Hamm, Urteil v. 26.04.2016 (I-26 U 116/14), juris:

36 Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass die Vorziehung der Frontzahnsanierung von der Klägerin ausdrücklich verlangt worden sei. Auch bei Unterstellung eines solchen Verlangens ändert das nichts daran, dass das verlangte Vorgehen gegen den medizinischen Standard verstieß und deshalb hätte abgelehnt werden müssen. Dementsprechend hätte auch der Sachverständige eine derartige Behandlung verweigert. Soweit der Sachverständige auf eine zumindest erforderliche eindringliche Belehrung hingewiesen hat, teilt der Senat auch unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten die Auffassung nicht, dass dadurch ein behandlungsfehlerhaftes Vorgehen legitimiert würde. Überdies hat der Beklagte auch

### 3. Besondere Sorgfaltspflichten

OLG Hambr

Falls ein vom Patienten ausdrücklich verlangtes Vorgehen gegen den medizinischen Standard verstößt, teilt der Senat auch unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten nicht die Auffassung, dass durch ein solches (aufgeklärtes) Verlangen ein behandlungsfehlerhaftes Vorgehen legitimiert würde.

36 Der Beklagte Frontzahn-Unterstellung Vorgehen gegen den medizinischen Standard verstieß und deshalb hätte abgelehnt werden müssen. Dementsprechend hätte auch der Sachverständige eine derartige Behandlung verweigert. Soweit der Sachverständige auf eine zumindest erforderliche eindringliche Belehrung hingewiesen hat, teilt der Senat auch unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten die Auffassung nicht, dass dadurch ein behandlungsfehlerhaftes Vorgehen legitimiert würde. Überdies hat der Beklagte auch

## 4. Zusammenfassung

- Mediengestützte Interventionen grundsätzlich zulässig
- Schwelle zur Heilkunde bei „Beratung“ über Kommunikationsmedien schnell erreicht
- Besondere Sorgfaltspflichten betr. insbes.:
  - Aufklärung
  - Diagnosestellung
- (ggf. wenigstens „Einmaliges Treffen“ oder teilweise Delegation an „Psychotherapeuten vor Ort“ zu empfehlen)

Prof. Dr. Martin H. Stellpflug, M.A. (Lond.)  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

D+B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Kurfürstendamm 195, 10707 Berlin  
Tel: 030 - 327 787 0  
stellpflug@db-law.de  
www.db-law.de

